



Referendum BWIS

Generalsekretariat KKJPD
Kramgasse 14
3000 Bern 8

roger.schneeberger@kkjpd.ch

Binningen, 12. Januar 2012

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Der Verein Referendum BWIS vertritt diverse Fangruppierungen von Fussball- und Eishockeyvereinen der obersten Ligen und fühlt sich daher berufen, zur Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen Stellung zu beziehen.

Die Änderung des Konkordats wird damit begründet, dass Gewalt und Kosten an Sportveranstaltungen ständig steigen würden. Einen Beweis bleibt der Bericht jedoch schuldig. Es gibt aber im Gegensatz dazu Quellen, welche von einem Rückgang der Gewalt sprechen. Die angesprochenen Kosten sind einzig Kosten für Polizeieinsätze, wobei die 20 bis 30 Millionen Franken jährlich, welche z. B. für eine Fussballsaison genannt werden, nicht mit der Statistik von Fedpol korrespondieren, welche knapp 12,000 Einsatzstunden ausweist, was rund 12 Millionen Franken jährlich ausmacht. Es kommt hinzu, dass die Polizei bei den wenigen Gewalteskalationen, die es gibt, z. B. am 11. Mai

2011 im Letzigrund, lediglich als Zuschauer anwesend ist. Statt immer über die hohen Kosten zu jammern, wäre einmal angebracht, einen Nutzen dieser Polizeieinsätze zu dokumentieren. Um einfach vor dem Stadion umherzustehen und zuzuschauen, könnte auch nur die Hälfte oder gar nur ein Viertel der Beamten aufgeboden werden, was mit sofortiger Wirkung und ohne Sicherheitsverlust massivste Einsparungen bringen würde. Es entsteht auf jeden Fall der begründete Eindruck, dass wie bei den SBB mit falschen Zahlen operiert wird, um ein neues Repressionsinstrument, z. B. zur Aufhebung der Bewegungsfreiheit, zu schaffen. Zur Erinnerung: Die SBB argumentierten immer, pro Fussballsaison würden in Extrazügen Schäden von 3 Millionen Franken entstehen. In Tat und Wahrheit sind es aber keine 10 Prozent davon, wie kürzlich bekannt wurde. Noch eine kleine Rechnung: Die angeblich «immensen» Kosten von 20 Millionen Franken jährlich machen pro Einwohner der Schweiz im Monat 20 Rappen aus, ein lächerlicher Bruchteil etwa des jährlichen Aufschlags der Monatsprämie der Krankenkasse. Bezüglich Gewalt fällt auf, dass diese vor allem an Fussgängerstreifen zunimmt, mit mehreren Toten monatlich, zum Teil sogar wöchentlich.

Allgemein entsteht der Eindruck, dass alle Vorschläge des Konzepts «Policy der KKJPD gegen Gewalt im Sport» von 2009, welches vom Runden Tisch abgelehnt wurde (Fancard, Charterzüge, Zutrittskontrollen zu den Zügen, Alkohol-Konsumationsverbot auf der Anreise, reine Sitzplatzstadien etc.) umgesetzt werden sollen. Fancard, Alkohol-Konsumationsverbot auf der Anreise usw. werden aber im Konkordat nicht explizit aufgeführt. Vielmehr soll dies mit der Bewilligungspflicht von Sportveranstaltungen durchgeboxt werden. Einerseits ist dies eine unseriöse Mogelpackung, andererseits hat der mit ausgewiesenen Experten ausgestattete runde Tisch gute Gründe gehabt, diese Massnahmen abzulehnen. Der Verein Referendum BWIS lehnt die «Policy der KKJPD gegen Gewalt im Sport» und damit auch die Änderung des Konkordats vollumfänglich ab.

Der Verein Referendum BWIS ist zwar ebenfalls der Ansicht, dass der Deliktkatalog von Art. 2 Abs. 1 angepasst werden muss, allerdings in eine andere Richtung als vorgeschlagen. Der Katalog enthält schwere Straftaten wie vorsätzliche Tötung, Mord und Totschlag, welche mit Minimalfreiheitsstrafen von mehreren Jahren bedroht sind. Dies ist völlig witzlos, da derartige Delikte an Sportveranstaltungen nicht alltäglich sind. Sollten sie doch begangen werden, wandert der Täter in Untersuchungshaft und anschliessend in den vorzeitigen Strafvollzug. Ein Rayonverbot oder gar eine Meldeauflage erübrigt sich daher automatisch. Die neu vorgeschlagenen Bagatelldelikte Tätlichkeit und Hinderung einer Amtshandlung sind wohl keine Gewalttätigkeiten, die den Einsatz von Hundertschaften Polizei provozieren. Zudem ist Tätlichkeit (Art. 126 StGB) ein Antragsdelikt. Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, kann nach Art. 30 Abs. 1 StGB jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Polizeiliche Anzeigen zum «Nachweis» gemäss Art. 3 sind daher nicht möglich, ebensowenig Aussagen von Dritten resp. Meldungen einer Behörde. Einzig der Geschädigte könnte Anzeige erstatten, was aber nicht als Nachweis gewalttätigen Verhaltens gilt. Gerichtliche Verurteilungen wegen Tätlichkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen gibt es so gut wie keine, eine Massnahme aufgrund Art. 126 StGB auszusprechen ist daher praktisch unmöglich.

Eine Bewilligungspflicht gemäss Art. 3a gibt es bereits in mehreren Kantonen, es gibt keinen Bedarf für eine Doppelregelung. Es ist ferner zu beachten, dass Auflagen nur an den Bewilligungsnehmer erteilt werden können, nicht aber an Dritte (z. B. Gastclub oder Gästefans), weil diese keine Bewilligung benötigen und gegen die Bewilligung des Heimclubs resp. deren Auflagen keine Rechtsmittel ergreifen können. Zudem sind mögliche Auflagen räumlich grundsätzlich auf das Kantons- resp. Stadtgebiet begrenzt.

Weiter kann durch kantonales Recht keine einem Bundesgesetz widersprechende Regelung erlassen werden. Es ist z. B. nicht statthaft, die Transportpflicht gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) aufzuheben.

Die Durchsuchung von Personen gemäss Art. 3b ist in den meisten Kantonen in einem Polizeigesetz geregelt und erfordert gewisse Kriterien. Eine anlasslose Durchsuchung ist nicht zulässig. Auch die Zollbehörden an den Landesgrenzen haben diese Kompetenz nicht. In Deutschland wurde die Rechtswidrigkeit von anlasslosen Durchsuchungen vor Fussballspielen gerichtlich festgestellt (Oberverwaltungsgericht Saarlouis Urteil 3 R 9/06 vom 30. November 2007). Die vorgeschlagene Neuerung ist unverhältnismässig. Es kommt hinzu, dass gar nicht vorgesehen ist, diese Kompetenz anzuwenden, sie soll vielmehr an Private delegiert werden, was noch unverhältnismässiger ist. Abs. 2 ist daher ebenfalls obsolet.

Die Verlängerung von Rayonverboten gemäss Art. 4 auf zwei Jahre ist unverhältnismässig lang. Bevor Rayonverbote verschärft werden, ist die Qualität von Massnahmenanordnungen zu steigern. Viele Beschwerden gegen Rayonverbote werden von Gerichten gutgeheissen. Gegen noch mehr ungerechtfertigte Massnahmen wird aber kein Rechtsmittel ergriffen, weil Betroffene die hohen Kosten von mehreren Tausend Franken für eine richterliche Überprüfung scheuen.

Eine kantonale Polizeibehörde kann grundsätzlich nur innerhalb des eigenen Kantons Verfügungen nach kantonalem Recht erlassen (Territorialprinzip, örtliche Zuständigkeit des Richters bei Beschwerden gegen die Verfügung).

Neu sollen sich von Rayonverboten Betroffene gemäss Art. 5 selbst darüber informieren, wie die Rayons ausgestaltet sind (z. B. im Internet). Dies hält der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht stand: *Die Tathandlung von Art. 292 StGB besteht darin, dass der Täter der Verfügung nicht Folge leistet. Die nähere Umschreibung der dem Adressaten auferlegten Pflichten ergibt sich aus dem Inhalt der Verfügung selbst. Somit muss die in der Verfügung getroffene Anweisung derart präzise gehalten sein, dass der Adressat sein Verhalten tatsächlich danach richten kann. Verschärfend kommt hinzu, dass Art. 1 StGB eine Bestrafung nur dann erlaubt, wenn die anwendbare Strafnorm dem Bestimmtheitsgebot genügt. Da nun Art. 292 StGB die Tathandlung selbst nicht direkt umschreibt, sondern diesbezüglich auf die Verfügung verweist, müssen die entsprechenden Anforderungen für diese letzte gelten. Das Legalitätsprinzip verlangt also, dass das dem Verfügungsadressaten auferlegte Verbot oder Gebot „hinreichend klar umschrieben“ ist. Der konkrete Inhalt (das hinreichend klar bestimmte Verbot) ist durch Auslegung der Verfügung nach Treu und Glauben zu ermitteln (BGE 105 IV 278 Erw. 2b).*

Durch das direkte Aussprechen einer Meldeauflage gemäss Art. 6 wird das Kaskadeprinzip der Massnahmen ausgehöhlt. Es soll keine Rayonverbote mehr geben, sondern nur noch Meldeauflagen. Dies ist nicht verhältnismässig.

Fedpol untersteht Bundesrecht und kann keine Kompetenzen gestützt auf kantonales Recht erhalten, wie dies in Art. 10 vorgesehen ist, insbesondere nicht, wenn Bundesrecht etwas anderes legiferiert. Art. 24a Abs. 8 BWIS lautet:

Die Vollzugsbehörden können Personendaten nach Absatz 1 an Organisatoren von Sportveranstaltungen in der Schweiz weitergeben, wenn die Daten für die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich bestimmter Veranstaltungen nötig sind. Die Empfänger der Daten dürfen diese nur im Rahmen des

Vollzuges der Massnahmen an Dritte weitergeben. Der Bundesrat regelt, wie die Daten durch die Empfänger und durch Dritte bearbeitet werden.

Der Bundesrat hat die Bearbeitung von Daten in der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei geregelt:

Art. 10 Abs. 3: Die Sicherheitsverantwortlichen und gegebenenfalls die Organisatoren von Sportveranstaltungen müssen die Daten nach der Sportveranstaltung umgehend vernichten. Sie haben die datenliefernde Behörde innert 24 Stunden über die Vernichtung zu unterrichten.

Es besteht daher kein Raum für Fedpol, gestützt auf Daten aus HOOGAN Stadionverbote zu empfehlen.

Zum Inkrafttreten ab dem Datum des Beschlusses gemäss Art. 15 sei folgende Bemerkung erlaubt: Einen Beschluss muss das Kantonsparlament fassen, nach der Publikation im Amts- resp. Kantonsblatt beginnt die Referendumsfrist zu laufen. Diese Bestimmung würde bedeuten, dass die Änderung des Konkordats Notrecht wäre und eine qualifizierte Mehrheit benötigte.

Abschliessend fassen wir zusammen, dass wir die Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen aus oben genannten Gründen vollumfänglich ablehnen. Insbesondere wird bestritten, dass Gewalt rund um Sportveranstaltungen zunimmt. Die stetig steigenden Zuschauerzahlen lassen auch nicht auf ein Sicherheitsproblem an Sportveranstaltungen schliessen. Im zweiten Halbjahr 2011 etwa wurde im Fussball wieder eine Rekord-Zuschauerzahl verzeichnet, obwohl der publikumskräftige Verein St. Gallen abgestiegen ist und Xamax einen Besucherrückgang verzeichnet hat – nicht wegen einer Gewaltproblematik, sondern wegen Querelen um den Präsidenten.

Referendum BWIS

Beilage: Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, mit Kommentaren (in blau)

(referierte Gerichtsurteile sind verlinkt, Text anklicken)